

ANTRAG AUF BESTIMMUNG DER ANWENDBAREN GESETZGEBUNG

*der Person, die gewöhnlich die Tätigkeit als Gewerbetreibende in
zwei oder mehreren EU-Mitgliedsländern ausübt*

A. Angaben über den Gewerbetreibenden (SZČO)

1. Identifikationsdaten

Geschlecht: Mann Frau

Name	Familienname	Geburtsname
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit

Geburt Nummer (beim Ausländer ist die von der Sozialversicherung zugeteilte Id. Nr anzuführen)

2. Wohnortadresse

(Wohnort ist der Ort, wo sich die Person am meisten aufhält, wo sie die Familie, Eigentum, Zentrum ihrer Lebensinteressen hat; falls der Wohnort mit dem Ort des Daueraufenthaltes auf dem Gebiet der Slowakei identisch ist, führen Sie die Daueraufenthaltsadresse auf; *falls der Wohnort sich nicht auf dem Gebiet der Slowakei befindet, ist die Sozialversicherungsanstalt nicht zuständig, die anwendbare Gesetzgebung zu bestimmen, die sachlich für die Beurteilung und Bestimmung der anwendbaren Gesetzgebung zuständige Behörde ist die jeweilige Institution des Mitgliedslandes des Wohnortes*)

Straße und Nummer	Gemeinde (Stadt)	PLZ
Land	Telefon Nr.	E-Mail

Beleg über den Aufenthalt des Ausländers auf dem Gebiet der Slowakei (Art, Nummer, Gültigkeitsdauer und der Aufenthaltsadresse)

Korrespondenzadresse (nur im Falle ausfüllen, wenn diese Adresse nicht mit dem Wohnort identisch ist)

Adresse für Zustellung des Formblattes A1

3. Datum des Beginns der Ausführung der gewerblichen Tätigkeit gleichzeitig auf dem Gebiet von zwei oder mehreren Mitgliedsländern (falls früher die Gesetzgebung bestimmt wurde, führen an, bis wann)

4. Datum der Anmeldung zur öffentlichen Krankenversicherung als Gewerbetreibende (SZČO) in der Slowakei

5. Name und Standort der Krankenversicherung in der Slowakei, bzw. in einem anderen Land, in dem Sie versichert sind

B. Angaben über Gewerbetätigkeit

(falls Sie die gewerbliche Tätigkeit in mehreren Mitgliedsländern ausüben, füllen Sie die Punkte 6 bis 16 des Antrags für jeden Arbeitgeber auf ein separates Blatt aus)

6. Ausübung der gewerblichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsland

von bis

7. Datum der Einstellung der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit

von bis

8. Gegenstand der gewerblichen Tätigkeit

9. Ort der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit

Straße und Nummer	Stadt	PLZ	Land
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

EU-Länder	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Schweiz	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
EWR-Länder(Island, Liechtenstein, Norwegen)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

10. Arbeitszeit St. / monatlich

11. Einkommen aus der gewerblichen Tätigkeit in dem Mitgliedsland

Aktueller Zeitraum:

Jahr Einkommen €

Vorangehender Zeitraum:

Jahr	<input type="text"/>	Einkommen	<input type="text"/>	€
Jahr	<input type="text"/>	Einkommen	<input type="text"/>	€
Jahr	<input type="text"/>	Einkommen	<input type="text"/>	€
Jahr	<input type="text"/>	Einkommen	<input type="text"/>	€

12. Prozentuelle Verteilung der Arbeitszeit in einzelnen Ländern für vorangehenden Zeitraum

% aus Tätigkeit in/auf Slowakei

	% aus Tätigkeit in/auf (ergänzen Sie das Land)	
	% aus Tätigkeit in/auf (ergänzen Sie das Land)	
	% aus Tätigkeit in/auf (ergänzen Sie das Land)	

13. Prozentuelle Verteilung der Arbeitszeit in einzelnen Ländern für den Zeitraum nachfolgender 12 Monate vom Tag der Antragsstellung

	% aus Tätigkeit in/auf	Slowakei
	% aus Tätigkeit in/auf (ergänzen Sie das Land)	
	% aus Tätigkeit in/auf (ergänzen Sie das Land)	
	% aus Tätigkeit in/auf (ergänzen Sie das Land)	

14. Prozentuelle Verteilung des Einkommens aus der Gewerbetätigkeit in einzelnen Ländern für den Zeitraum nachfolgender 12 Monate vom Tag der Antragsstellung

	% aus Tätigkeit in/auf	Slowakei
	% aus Tätigkeit in/auf (ergänzen Sie das Land)	
	% aus Tätigkeit in/auf (ergänzen Sie das Land)	
	% aus Tätigkeit in/auf (ergänzen Sie das Land)	

15. Ständiger und dauerhafter Ort der unternehmerischen Tätigkeit (Land)

16. Sektion, unter die die Tätigkeit fällt, die vom Gewerbetreibenden laut statistischer Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten SK NACE Rev. 2 ausgeführt wird (nähere Informationen im Teil Hinweise zur Ausfüllung)

17. Das Formblatt E 101/PD A1 wurde für die Person in einem anderen Mitgliedsland ausgestellt

Ja von bis am durch
 nie

18. Ergänzende Informationen (nichtobligatorisch)

C. Ehrenerklärung des Antragstellers des Gewerbetreibenden

Ich erkläre, dass meine in diesem Antrag genannten Angaben wahrhaft sind, und dass ich keine Tatsachen verschwiegen habe. Die Hinweise zur Ausfüllung und Informationen über Verpflichtungen habe ich durchgelesen und nehme zur Kenntnis. **Ich unterstelle, dass die in dem Antrag aufgeführte Situation auch nachfolgende 12 Monate bestehen wird. Änderungen**, die meine Situation betreffen und die einen Einfluss auf die Bestimmung der Zugehörigkeit zu Rechtsvorschriften der Sozialversicherung ausüben, teile ich schriftlich innerhalb von **acht Tagen** an die Sozialversicherungsanstalt, Zentrale mit.

In Den

 Unterschrift und Siegelabdruck des Gewerbetreibenden

Anlagen zum Antrag

1. Die Fotokopie der **Berechtigung zur Ausführung der Gewerbetätigkeit, die in einem anderen EU-Mitgliedsland ausgestellt wurde** in Übersetzung in die slowakische Sprache und die Ehrenerklärung über die Übersetzung der Berechtigung ausschließlich der in der tschechischen Sprache ausgestellten Berechtigung,
2. Die Fotokopie der **Berechtigung zur Ausführung der Gewerbetätigkeit, in der Slowakei ausgegeben – etwas Anderes als Gewerbeberechtigung**,
3. Falls Sie über die ausgestellte Bewilligung, bzw. Lizenz der Europäischen Gemeinschaft zur Ausführung des internationalen Waren-Straßenverkehrs verfügen, legen Sie die Fotokopie der Bewilligung sowie die Fotokopie der Entscheidung der Kreisbehörde für den Straßenverkehr und für den internationalen LKW-Straßenverkehr vor,
4. Das Formblatt E 101/PD A1 falls dies von der jeweiligen Behörde eines anderen Mitgliedslandes laut Punkt 17 des Antrags ausgestellt wurde,
5. Die Fotokopie des Belegs über den Aufenthalt des Ausländers auf dem Gebiet der Slowakei, falls dies ausgegeben wurde,
6. Die Ehrenerklärung über den Wohnort im Falle, dass Ihr Wohnort sich in einem anderen Land befindet. Als in dem Land, wo Sie den ständigen Wohnort haben,
7. Die Druckschrift **Ehrenerklärung über die Übersetzung der** in der fremden Sprache erfassten **Dokumente**, ausschließlich der tschechischen Sprache und die Druckschrift **der Ehrenerklärung über den Wohnort, veröffentlicht auf der WEB-Seite www.socpoist.sk** im Teil Druckschriften bezogen auf Ausstellung der Formblätter E 101/PD A1; Die Druckschrift der Ehrenerklärung über die Übersetzung der Dokumente wird in den Fällen vorgelegt, falls dies keine amtliche Übersetzung ist,
8. Sonstige relevante erforderliche Belege zur Beurteilung der Zugehörigkeit zu Rechtsvorschriften (führen Sie deren Name und Anzahl auf):

D. Bestätigung der zuständigen Zweigniederlassung der Sozialversicherungsanstalt

Sozialversicherung, Zweigniederlassung hat den Inhalt der in dem Antrag genannten Angaben, Registrierung des Gewerbetreibenden und anhand der unterbreiteten Belege verifiziert und bestätigt deren Richtigkeit. Ebenso wird bestätigt, dass die Person das Status des Gewerbetreibenden zu

Zwecken der Sozialsicherstellung von od: bis
hat.

in den

Unterschrift der berechtigten Person
und Siegelabdruck der jeweiligen
Zweigniederlassung der
Sozialversicherungsanstalt

Hinweise zur Ausfüllung und Informationen über Pflichten

1. Vor der Ausfüllung des Antrags **lesen Sie gründlich die** Hinweise zu dessen Ausfüllung und Informationen über Pflichten durch. Der Inhalt und die Form dürfen nicht geändert werden. Im Antrag müssen alle erforderlichen Angaben ausgefüllt werden.
2. Der Antrag wird an die Sozialversicherung, Zentrale, **mittels der jeweiligen Zweigniederlassung der Sozialversicherung** gestellt.
3. **PD A1 „Bestätigung über Rechtsvorschriften der Sozialsicherstellung, die sich auf den Halter beziehen“**, wird von der Sozialversicherung, Zentrale anhand des beurteilten Antrags spätestens bis 60 Tage ausgestellt und PD A1 wird per Post zugesandt. Der Gewerbetreibende weist sich mit PD A1 im Falle der Kontrollen aus, die im Bereich der Sozialsicherstellung durchgeführt werden. PD A1 behält sich der Gewerbetreibende si auch nach Ablauf dessen Gültigkeit, ausschließlich der Fälle, wenn PD A1 für ungültig erklärt wird.
4. Falls Sie mittel dieses Antrags **mitteilen, dass Sie Ihre Tätigkeit** auf dem Gebiet von zwei oder mehreren Mitgliedsländern **vor dem 1. Mai 2010 auszuführen begonnen haben**, wird Ihre Zuständigkeit zum System der Sozialsicherstellung des Mitgliedlandes laut Kapitel II der Verordnung des Rates (EWR) Nr. 1408/71 im Zeitraum von dem Beginn der Ausführung der Tätigkeit auf Gebieten von zwei oder mehreren EU-Mitgliedsländern bis 30. April 2010 bestimmt. Falls es in Zusammenhang mit Geltendmachung der Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 über die Koordinierung der Systeme der Sozialsicherstellung (Verordnung) vom 1. Mai 2010 zur Änderung der jeweiligen Gesetzgebung laut Kapitel II der Verordnung des Rates (EWR) Nr. 1408/71 trotzdem kommen, dass Ihre Situation sich nicht verändert hat, bezieht sich auf Sie laut Art. 87 Abs. 8 der Verordnung weiterhin die jeweilige Gesetzgebung laut Kapitel II der Verordnung des Rates (EWR) Nr. 1408/71. Falls Sie möchten, dass auf Sie die Gesetzgebung laut der Verordnung bezieht, muss diese Tatsache in ergänzenden Informationen von Ihnen aufgeführt werden. Die Änderung der Gesetzgebung erfolgt von dem ersten Tag des nachfolgenden Monats nach Zustellung des Antrags an die Zweigniederlassung der Sozialversicherungsanstalt.
5. Falls Sie mittel dieses Antrags mitteilen, dass Sie Ihre Tätigkeit auf dem Gebiet von zwei oder mehreren Mitgliedsländern nach 1. Mai 2010 und **vor 28. Juni 2012 auszuführen begonnen haben**, wird Ihre Zuständigkeit zum System der Sozialsicherstellung des Mitgliedlandes laut Kapitel II der Verordnung im Zeitraum vom Beginn der Ausführung der Tätigkeit auf dem Gebiet von zwei oder mehreren EU-Mitgliedsländern bis 27. Juni 2012 bestimmt. Falls es in Zusammenhang mit Geltendmachung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 465/2012 von 28.Juni 2012 zur Änderung der jeweiligen Gesetzgebung laut Kapitel II der Verordnung trotzdem kommen sollte, dass Ihre Situation sich nicht verändert hat, bezieht sich die jeweilige Gesetzgebung laut Kapitel II der Verordnung weiterhin auf Sie laut Artikel 87a der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 465/2012. Falls Sie möchten, dass auf Sie die Gesetzgebung laut der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 465/2012 bezieht, **muss diese Tatsache in ergänzenden Informationen von Ihnen aufgeführt werden**. Zur Änderung der Gesetzgebung kommt es am ersten Tag des nachfolgenden Monats nach Zustellung des Antrags an die Zweigniederlassung der Sozialversicherungsanstalt.
6. Falls Sie durch diesen Antrag mitteilen, dass Sie Ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft vor dem 1. April 2012 begonnen haben, bezieht sich auf Sie die jeweilige Gesetzgebung laut Kapitel II Verordnung des Rates (EWR) Nr. 1408/71. Im Falle der Bestimmung der Gesetzgebung laut Kapitel II Verordnung des Rates (EWR) Nr. 1408/71 wird Ihnen das **Formblatt E 101 „Bestätigung über die anwendbare Gesetzgebung“** ausgestellt.
7. Falls Sie durch diesen Antrag mitteilen, dass Sie Ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der EWR-Länder (Norwegisches Königreich, Republik Island, Liechtenstein Fürstentum) vor dem 1. Juni 2012 begonnen haben, bezieht sich auf Sie die jeweilige Gesetzgebung laut Kapitel II Verordnung des Rates (EWR) Nr. 1408/71. Im Falle der Bestimmung der Gesetzgebung laut Kapitel II Verordnung des Rates (EWR) Nr. 1408/71 wird Ihnen das **Formblatt E 101 „Bestätigung über die anwendbare Gesetzgebung“** ausgestellt.
8. Personen, die ihre Tätigkeit auf dem Gebiet von zwei oder mehreren Mitgliedsländern ausüben, teilen die Änderungen, die einen Einfluss auf die Bestimmung der Zugehörigkeit zu

Rechtsvorschriften der Sozialversicherung ausüben, an die Behörde mit, die PD A1 ausgestellt hat, bzw. an die Behörde des Wohnortlandes.

9. **Der Gewerbetreibende muss den Gegenstand seiner unternehmerischen Tätigkeit in eine der nachfolgenden Sektionen laut SK NACE Rev. 2 einordnen** (Sektionen: A - Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischfang; B - Förderung und Abbau; C - Industrieproduktion; D - Stromversorgung, Gas-, Dampf- und Kaltluftversorgung; E - Wasserversorgung, Reinigung und Abfallwasserabführung, Abfälle und Abfallentsorgung-Dienstleistungen; F - Bauwesen; G - Großhandel und Kleinhandel, Reparatur der Fahrzeuge und Fahrräder; H - Transport und Lagerung, markieren Sie die konkrete Gruppe 49.4, falls Sie die Tätigkeit in dem LKW-Transport und Umzugsdienstleistungen ausführen; I - Unterkunfts- und Verpflegungsdienstleistungen; J - Informationen und Kommunikation; K - Finanz- und Versicherungsdienstleistungen; L - Tätigkeiten im Bereich Immobilien; M - Fach-, Forschung- und technische Tätigkeiten; N - Büro- und Unterstützungsdienstleistungen, markieren konkret die Gruppe 78.2, falls es sich um die Tätigkeit der Agentur handelt, die die Beschäftigung auf befristete Zeit vermittelt; O - Öffentliche Verwaltung und Verteidigung, Pflicht-Sozialversicherung; P - Ausbildung; Q - Gesundheitswesen und Sozialhilfe; R - Kunst, Unterhaltung und Erholung; S - Sonstige Tätigkeiten; T - Tätigkeiten der Haushalte als Arbeitgeber, nichtdifferenzierte Tätigkeiten, die Produkte und Dienstleistungen zu m Eigenbedarf fertigen; U - Tätigkeiten der exterritorialen Organisationen und Vereine; Link für nähere Informationen;
“https://www.financnasprava.sk/_img/pfsedit/Dokumenty_PFS/Podnikatelia/Clo_obchodny_tovar/EORI/StatistickaKlasifikaciaEkonomickychCinnosti.pdf“.

INFORMATIONEN

(sie bilden die Anlage des Antrags nicht)

<p>Artikel 13 (3) der Verordnung</p>	<p>Die Person, die eine Tätigkeit als Gewerbetreibende in zwei oder mehreren Mitgliedsländern ausübt, unterliegt:</p> <p>a) den Rechtsvorschriften des Wohnortslandes, wenn sie wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit in dem Mitgliedsland des Wohnortes ausübt, oder</p> <p>b) den Rechtsvorschriften des Mitgliedslandes, in dem sich das Zentrum ihres Interesses befindet, wenn sie keinen Wohnort in einem der Mitgliedsländer hat, wo sie den wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt.</p>
<p>Pflichten der SZCO-Person, die ihre Tätigkeit auf dem Gebiet von zwei oder mehreren Mitgliedsländern ausübt</p>	<p>Die Person, die Ihre Tätigkeit in zwei oder mehreren Mitgliedsländern ausübt, unterrichtet die von der jeweiligen Behörde des Mitgliedslandes des Wohnorts bestimmte Einrichtung über diese Tatsache. Falls diese Person den Wohnort in der Slowakei hat, teilt sie ihre Situation der Sozialversicherungsanstalt mittels Antragstellung auf die Bestimmung der anwendbaren Gesetzgebung bezogen auf derer Situation mit. Der Antrag wird von dieser Person an der jeweiligen Zweigniederlassung der Sozialversicherungsanstalt laut Wohnort in der Slowakei gestellt.</p>
<p>PD A1, Pflichten der SZČO-Person und mehrfacher Bezug der pflichtigen und freiwilligen Versicherung</p>	<p>Wenn solch einer SZCO-Person die Zuständigkeit zu dem slowakischen System der Sozialsicherstellung (Sozialversicherung und Krankenversicherung) bestimmt wurde, so werden in Zusammenhang mit dem Artikel 13 (5) der Verordnung zu Zwecken dieser Rechtsvorschriften die Personen als solche betrachtet, als ob sie alle Ihre Tätigkeiten als Gewerbetreibende und Mitarbeiter ausschließlich in der Slowakei ausgeführt würden und nur laut slowakischen Rechtsvorschriften wird ihre Pflicht, die Versicherungsprämie für die Sozialsicherstellung sowohl aus dem in der Slowakei erreichten Einkommen als auch aus dem Einkommen aus einem anderen Mitgliedsland zu zahlen, beurteilt.</p> <p>Die Person, auf die sich die Gesetzgebung eines anderen Mitgliedslandes</p>

	bezieht, kann laut slowakischen Rechtsvorschriften nur für die Rentenversicherung freiwillig versichert werden.
Unterlagen zu Informationen	<p>Verordnung, Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EU) Nr. 987/2009 vom 16. September 2009, wodurch das Vorgehen für Ausführung der Verordnung in Fassung künftiger Änderungen und Ergänzungen (Ausführungsverordnung) geregelt wird,</p> <p>Beschluss des gemeinsamen Komitees, errichtet aufgrund der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedsländern einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die freie Bewegung der Personen Nr. 1/2012 vom 31. Mär 2012,</p> <p>Der Beschluss des gemeinsamen EWR-Komitees Nr. 76/2011 vom 1. Juli 2011, wodurch die Anlage VI (Sozialsicherstellung) und das Protokoll 37 zur Vereinbarung über EWR geändert und ergänzt wird,</p> <p>Die Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EU) Nr.465/2012 vom 22. Mai 2012, wodurch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 geändert und ergänzt wird und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009, wodurch das Vorgehen für Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 festgelegt wird,</p> <p>Praktisches Handbuch</p>